GE-INKLUSION AN G Y M N A S I E N

eshauptstadt **Hannov**



Frage Thema	Antwort Information	Kontakt Ansprechpartner*in	Anlagen
Grundsätzlich muss in der Nähe zum Klassenraum und möglichst auch zu Fachräumen ein Differenzierungsraum vorhanden sein.	Die Verantwortlichkeit liegt bei der Schulträgerin. Kontaktieren Sie zu diesem Thema OE 40.21 Schul- organisation	E-Mail: 40.21-Orga-Team@Hannover-Stadt	
Wieviele Gelder bekommen die Schulen für ein Kind mit einem festgestellten Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE)? Wo und wie sind diese Gelder zu beziehen? Wie berechnen sich diese und wie sind sie gebunden?	150 Euro je Inklusionskind erhalten die Schulen jährlich, die mit den Schulmitteln ausgezahlt werden. Diese Mittel sind nicht gebunden.		
Wer zahlt für Aktivitäten, die im KC verankert sind (z.B. Lernbereich Freizeit)?	Die Sachmittel für die Aktivitäten können in der Regel aus den Schulmitteln bezahlt werden. Falls die das Schulbudget nicht ausreicht kann über OE 40.23 Schulausstattung eine Aufstockung bean- tragt werden.	E-Mail: 40.23@Hannover-Stadt.de Telefonischer Kontakt: Allgemeine Schulausstattung: 0511 168 30725	
Wie groß ist der Etat, der der Inklusionsklasse für Anschaffung von Unterrichtsmaterialien von der Schule zugesprochen wird?	Unterrichtsmaterialien werden aus den Schulmitteln bzw. Schulbudget finanziert. Für Inklusionsklassen gibt es keinen Sonderetat, aber die Möglichkeit, sollte der Gesamtetat nicht auskömmlich sein, eine Mittelerhöhung zu beantragen (s.o.).		
Wer ist verantwortlich für die sächliche und räumliche Ausstattung für den Fachbereich AWT (Hauswirtschaft, technisches Gestalten, Textil)?	Die Verantwortlichkeit liegt bei der Schulträgerin. Hier ist die OE 40.23 Schulausstattung zuständig.	E-Mail: 40.23@Hannover-Stadt.de Telefonischer Kontakt: Allgemeine Schulausstattung: 0511 168 30725 Ausstattung mit EDV: 0511 168 42885	
Wer ist grundsätzlich die/der Ansprechpartner*in bei der Schulträgerin in Bezug auf Finanzen (Raumausstattung, Unterrichtsmaterialien, besondere Anschaffungen wie z.B. Computer, Nähmaschinen)?	Ansprechpartner für Ausstattungsangelegenheiten sind die jeweiligen Sachbearbeiter*innen der Schulausstattung 40.23.	E-Mail: 40.23@Hannover-Stadt.de Telefonischer Kontakt: Allgemeine Schulausstattung: 0511 168 30725 Ausstattung mit EDV: 0511 168 42885	

Landeshauptstadt





Schüler*innenbeförderung

Frage Thema	Antwort Information	Kontakt Ansprechpartner*in	Anlagen
Wann muss beantragt werden?	Die Schüler*innenbeförderung kann ab dem Zeit- punkt der Anmeldebestätigung der Schule erfolgen, vorausgesetzt ein Fördergutachten liegt vor. Spätes- tens sollte die Schüler*innenbeförderung aber vier Wochen vor den Sommerferien beantragt werden.		
Wer beantragt?	Die Eltern müssen die Schüler*innenbeförderung beantragen. Bei Ausnahmegenehmigungen wird teil- weise noch die Schule um Stellungnahme gebeten.		
Wo wird beantragt?	Die Schüler*innenbeförderung muss bei der Region Hannover beantragt werden		[1] Antrag auf Schüler*innen- beförderung
Wie läuft die Finanzierung der Fahrdienste bei Unterrichtsverlagerungen ab (z.B. Betriebsbesichtigungen, Sportfest, Freizeit-Themen im Abend- oder Nachmittagsbereich…)?	Die Finanzierung von Sonderfahrten muss noch geklärt werden.		
Wie wähle ich den »richtigen« Dienst aus (GIS, Mosaik…)?	Die Auswahl wird sich vermutlich an den Kapazitäten der einzelnen Anbieter orientieren.		[2] Überblick möglicher Anbie- ter für Schulassistenzen
Ist es sinnvoll dies schon im Vorfeld zu organisieren oder lieber erst einmal zu schauen, wie viel Bedarf besteht?	Eine Kontaktaufnahme im Vorfeld hätte vorbereitenden und informativen Charakter. Mit einer bereits erfolgten Bedarfsfeststellung könnte mit einem Anbieter konkret abgeklärt werden, ob eine entsprechende Schulassistenz zur Verfügung gestellt werden kann. Dazu muss die aufnehmende Schule einen Schulbericht an den Kostenträger schicken, den sie gemeinsam mit den Eltern erstellen, da die aufnehmende Schule ihre neuen Schüler*innen noch nicht kennen und einschätzen kann, wie groß der Rahmen der Unterstützung sein muss.		[3] Hilfe zur angemessenen Schulbildung (Schulassistenz) – Stellungnahme der Schule [4] (Für Eltern) Information zur Beantragung einer Schulassis- tenz nach SGB XII oder einer Schulbegleitung nach SGB VIII [5] (Für Schulleitungen) Infor- mation zur Beantragung einer Schulassistenz nach SGB XII oder einer Schulbegleitung nach SGB VIII

GE-INKLUSION AN G Y M N A S I E N

deshauptstadt **Hannover**



Frage Thema	Antwort Information	Kontakt Ansprechpartner*in	Anlagen
Was ist ansonsten in der Zusammenarbeit zu be- achten (Rechtlich – Pausenzeiten – Anwesenheit, Teambildung)?	Die Schulassistenz ist verpflichtet gemäß der vertraglich festgesetzten Stundenanzahl anwesend zu sein. Genauso hat die Schulassistenz einen Pausenanspruch gemäß Arbeitsschutzgesetz. Die Arbeitszeiten müssen beim Anbieter so beantragt werden, dass die Schulassistenz auch die tatsächliche Zeit bezahlt bekommt (inklusive Abholen und Hinbringen zum Taxi). Rechtlich sind entsprechende Regelungen ab 01.01.2020 im SGB IX verortet.		
Wer beantragt wo (Kontaktdaten für Eltern und Schule)?	Ab dem 1.1.2020 ist der Antrag beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu stellen. Nieder- sächsische Zuständigkeitsregelungen zum SGB IX befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren.		
Aufgabenfelder und deren Grenzen für die Schulbegleiter*innen?	Grundsätzlich ist es die Aufgabe einer/eines Schulbegleiterin/Schulbegleiters, den durch eine Beeinträchtigung verursachten Nachteil durch seine Unterstützung auszugleichen. Ziel ist es, das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten zur selbständigen Ausführung seiner Tätigkeiten hinzuführen. Die Aufgabenfelder und Grenzen müssen im Einzelfall individuell besprochen und angepasst werden.		
Wer ist Ansprechpartner*in beim Thema Poolbildung?	Ansprechpartner ist die Region Hannover, Fachbereich Soziales, Zentrale Aufgaben der Eingliederungshilfe, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover	Ansprechpartnerin: Sarah Burs E-Mail: sarah.burs@region-hannover.de	

Zusammenarbeit mit den Grundschulen

GE-INKLUSION AN GYMNASIEN

Landeshauptstadt Hannover



Antwort Information	Kontakt Ansprechpartner*in	Anlagen
Probleme des Datenschutzes! Lösungsvorschlag: RZI lädt zu einem Elternabend die entsprechenden Eltern/Kinder, die GS-Lehrkräfte, die FöS-Lehrkräfte und das aufnehmende GY ein. So könnte der Datenschutz umgangen und ein erster Kontakt hergestellt werden.		
Der Kontakt kann über die Leitung des zuständigen FöZ hergestellt werden.		
		[6] Vorstellungsborgen zu be- schulende Schüler*innen von der Wilhelm-Schade-Schule
Wichtig ist es, den Übergang aktiv und langfristig zu gestalten. Dazu gehört, einen frühen Kontakt zu Schüler*innen, Eltern, Förderschule und weiteren Unterstützenden aufzunehmen, um alle »mitzunehmen«. Eine Vernetzung und Kooperation zwischen abgebender Grundschule und aufnehmendem Gymnasium ist zwingend erforderlich für einen gelungenen Übergang.		
Diese Fragen können in einem internen Gespräch zwischen dem aufnehmenden GY, der FöL und der Leitung des FöZ erörtert werden.		
Grundsätzlich ist der Förderplan Grundlage für die Stunden-plangestaltung. Das KC GE bzw. der schuleigene Lehrplan GE wird berücksichtigt.		[7] Strukturmodell zur Umsetzung der curricularen Vorgaben
	Probleme des Datenschutzes! Lösungsvorschlag: RZI lädt zu einem Elternabend die entsprechenden Eltern/Kinder, die GS-Lehrkräfte, die FöS-Lehrkräfte und das aufnehmende GY ein. So könnte der Datenschutz umgangen und ein erster Kontakt hergestellt werden. Der Kontakt kann über die Leitung des zuständigen FöZ hergestellt werden. Wichtig ist es, den Übergang aktiv und langfristig zu gestalten. Dazu gehört, einen frühen Kontakt zu Schüler*innen, Eltern, Förderschule und weiteren Unterstützenden aufzunehmen, um alle »mitzunehmen«. Eine Vernetzung und Kooperation zwischen abgebender Grundschule und aufnehmendem Gymnasium ist zwingend erforderlich für einen gelungenen Übergang. Diese Fragen können in einem internen Gespräch zwischen dem aufnehmenden GY, der FöL und der Leitung des FöZ erörtert werden. Grundsätzlich ist der Förderplan Grundlage für die Stunden-plangestaltung. Das KC GE bzw. der	Antwort Information Probleme des Datenschutzes! Lösungsvorschlag: RZI lädt zu einem Elternabend die entsprechenden Eltern/Kinder, die GS-Lehrkräfte, die FöS-Lehrkräfte und das aufnehmende GY ein. So könnte der Datenschutz umgangen und ein erster Kontakt hergestellt werden. Der Kontakt kann über die Leitung des zuständigen FöZ hergestellt werden. Wichtig ist es, den Übergang aktiv und langfristig zu gestalten. Dazu gehört, einen frühen Kontakt zu Schüler*innen, Eltern, Förderschule und weiteren Unterstützenden aufzunehmen, um alle »mitzunehmen«. Eine Vernetzung und Kooperation zwischen abgebender Grundschule und aufnehmendem Gymnasium ist zwingend erforderlich für einen gelungenen Übergang. Diese Fragen können in einem internen Gespräch zwischen dem aufnehmenden GY, der FöL und der Leitung des FöZ erörtert werden. Grundsätzlich ist der Förderplan Grundlage für die Stunden-plangestaltung. Das KC GE bzw. der

siums.

Antwort | Information

Landeshauptstadt





Informationen für die aufnehmenden Schulen

Stundenplangestaltung

Vorbereitung der Schule | des Kollegiums | Eltern

Frage | Thema

Fünf Schüler*innen haben Anrecht auf 25 Stunden
zusätzlicher Förderung. Mit dieser Stundenzahl können
nicht alle Fächer abgedeckt werden. Muss die Förder-
schullehrkraft dennoch eine Differenzierung in einem
nicht persönlich betreuten Fach abdecken? Wie wer-
den Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer
Unterstützung (BasU) in der Zeit adäquat gefördert?

Dies ist die Aufgabe des aufnehmenden Gymna-

Kontakt
Ansprechpartner*in
Anlagen

Wann sollte damit begonnen werden, Hauswirtschaft zu unterrichten (Orientierung KC/Umsetzung Förderzentrum)?

Hauswirtschaft wird im Rahmen des AWT-Unterrichts umgesetzt – im KC wird empfohlen dies ab Klasse 7 zu tun.

Wie viele Stunden dürfen die Schüler*innen im Rahmen der personellen Bildung aus dem Regelunterricht herausgenommen werden? Dies gibt die Anweisung im Förderplan vor.

Wie kann sich die Schule im Vorfeld vorbereiten? Index für Inklusion? Welche Erfahrungen oder Tipps gibt es für Durchführung einer Inklusions-AG? Wann ist ein guter Zeitpunkt dafür?

Eine frühzeitige Vorbereitung stellt eine Grundvoraussetzung für das Gelingen der GE-Inklusion am Gymnasium dar. Damit sollte mindestens ein Jahr vor erstmaliger Aufnahme begonnen werden. Zu Beginn sollen das Kollegium, die Elternschaft und die Schüler*innenschaft ausreichend informiert und motiviert werden für das Thema. Diesbezüglich hat sich in der Vergangenheit eine Inklusions-AG bewehrt, die den Qualitätsentwicklungsprozess für die ganze Schule mitgestaltet. Darüber hilft Versetzungsarbeit mit Schulen im Umkreis, die Vorerfahrungen haben. So können gemeinsame Gesamtkonferenzen ein probates Mittel darstellen. Die Entwicklung von multiprofessionellen Teams und die frühzeitige Klärung von Schulbegleitungen und Förderschullehrkräften ist ebenso empfehlenswert.

Welche neuen/bisher unbekannten Formulare sollten den Gymnasien bereitgestellt werden und von diesen an die Eltern oder Grundschulen herausgegeben werden? [11] Der Antrag auf Schüler*innenbeförderung – Vorübergehende Behinderung

Informationen für die aufnehmenden Schulen

Landeshauptstadt





Frage Thema	Antwort Information	Kontakt Ansprechpartner*in	Anlagen
Mindestens eine Teamstunde fest verankert im Stundenplan. Wie baut man diese verlässlich in die Stundenpläne ein?	Das FöZ versucht die Stunden zur Verfügung zu stellen. Von Seiten der Gymnasien kann nur auf die Notwendigkeit hingewiesen werden. Diese könnte ebenso in einem ersten Info-Gespräch zwischen FöL, FöZ und Gymnasium thematisiert werden.		
Wie können feste Besprechungszeiten zwischen FöL und Schulbegleitern garantiert werden (die Schulbe- gleiter müssen dafür bezahlt werden)?	Dies muss das aufnehmende Gymnasium mit dem Anbieter der Schulassistenz verhandeln.		
Beantragung von pädagogischen Fachkräften	Die Eltern beantragen päd. Fachkräfte individuell für ihr Kind bei der Schulleitung des Gymnasiums (formlos). Diese beantragt ein Gesamtpaket (entsprechend der Anträge der Eltern) bei der Leitung des zuständigen FöZ. Die Leitung des FöZ beantragt bei der NLSchB (formlos).		
Feste Fachkonferenzen mit allen Fachlehrer*innen	Empfehlenswert sind feste Fachkonferenzen mit allen Fachlehrer*innen der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf GE.		
Wer ist verantwortlich für die Pausenaufsicht in Bezug auf die Schüler*innen mit BasU?	Grundsätzlich ist die Lehrkraft, die mit der Pausenaufsicht betraut wurde, für alle Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich, auch für die Schüler*innen mit BasU. Wenn das Kind eine Schulbegleitung hat, wird im Einzelfall entschieden, ob diese mit in die Pause geht und sein/ihr zu betreuendes Kind noch einmal besonders beaufsichtigt.		
Mehrarbeitsregelungen für die FöL und Möglichkeiten des Wiederabbaus?	Dies zu entscheiden und zu organisieren ist Aufgabe der Schule, an der die FöL mit der Mehrheit ihrer Stunden arbeitet. An dieser Stelle sollte auch der SPR (Schulpersonalrat) eingeschaltet werden (SPR, auf dessen Wählerverzeichnis die Lehrkraft steht).		

Informationen für die aufnehmenden Schulen

Landeshauptstadt





Frage Thema	Antwort Information	Kontakt Ansprechpartner*in	Anlagen
Betreuung der Schüler*innen mit BasU im Nachmittagsbereich (z.B. Arbeitsgemeinschaften)?	Eine Betreuung der Schüler*innen im Nachmittags- bereich ist möglich. Die Umsetzung muss individuell angepasst werden an die Bedürfnisse des Kindes (Schulbegleitung etc.).		
Nachteilsausgleich der Schüler*innen mit BasU bei z.B. Sportfesten	Ein Nachteilsausgleich kann auch für Schüler*innen mit BasU erteilt werden.		
Umgang mit Unterrichtsausfall	Die Kinder sind Schüler*innen der jeweiligen Schule. Aus diesem Grund ist hier genauso zu verfahren wie bei den anderen Schüler*innen. Klärungsbedarf gibt es noch hinsichtlich Sonderfahrten.		
Wie werden Klassenarbeiten geschrieben – gibt es auch eine Form der Rückmeldung für die Schüler*innen mit BasU?	Kinder mit BasU schreiben Lernzielkontrollen, die angepasst werden an ihren Leistungsstand. Die Rückmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Ebenso werden die Zeugnisse in Textform verfasst. Hier wird dargestellt, was das Kind bereits schon kann.		[8] Zeugnisformular der Wilhelm-Schade-Schule SEK I
Was ist notwendig, um am gemeinsamen Unterrichtsgegenstand zu arbeiten (Arbeitspläne, Themen der Gymnasien sollten den Förderschullehrern zugängig gemacht werden).	Dies muss in gemeinsamen Teamsitzungen des gesamten Klassenteams besprochen werden. Feste Teamzeiten sollten im Stundenplan verankert sein.		
Wie gestaltet man am besten die Sitzordnung?	Dies ist individuell abhängig von der entsprechenden Lerngruppe zu machen.		
Wie spricht man die Schüler*innen in der Gruppe an, ohne sie vorzuführen? Wann thematisiert man am besten, was eine Inklusionsklasse bedeutet	Die Schüler*innen mit BasU werden genauso wie alle anderen Kinder angesprochen. Die Bedeutung einer Inklusionsklasse sollte direkt zu Beginn mit den Eltern beim Elternabend erläutert werden. Sinnvoll ist es hier, wenn an diesem Termin die Klassenlehrer*innen, die Förderschullehrer*in und die Schulleitung teilnehmen könnten. Danach sollte die Diversität der Klassenkonstellation und das Potenzial dieser Gemeinschaft mit den Schüler*innen besprochen werden.		

Landeshauptstadt Hannover



Frage Thema	Antwort Information	Kontakt Ansprechpartner*in	Anlagen
Wie gestaltet man Elternabende?	Ein erster Elternabend einer Bündelklasse kann durch die Teilnahme der Schulleitung und/oder eines/r Vertreter*in von Mittendrin e.V. unterstützt werden. Der Grundgedanke, die personellen Voraussetzungen, die Verzahnung mit anderen Themen des Unterrichts, der Klassengemeinschaft und/oder eine eventuelle Zusammenschau des Kerncurriculums GY – GB kann so transparent gemacht werden.		
Wofür kann man die zweite Fremdsprache nutzen (z.B. für Förderunterricht)?			[9] Dokumentation der individuellen Förderplanung [10] SE Förderdiagnoseplan
Wie kann man dem Bewegungsdrang der Schüler*innen gerecht?	Dem Bewegungsdrang des Kindes kann man mit Hilfe eines Differenzierungsraumes mit bedürfnisorientierten Materialen und/oder einer Schulbegleitung gerecht werden, die Aufenthaltsräume, wie Pausenhof, Bewegungsräume etc. mit dem Kind gemeinsam nutzt.		
Allgemeine Tipps zur Unterrichtsgestaltung	Empfehlenswert ist es, mindestens 60 Minuten Unterrichtszeit täglich gemeinsam zu gestalten. Orga- nisatorisch und/oder Frühstück kann dann ausgela- gert werden.		
Rollendefinition Integrationshelfer*in/Sonder- pädagog*innen	Hier sollte eine dezidierte Arbeitsplatzbeschreibung beim Anbieter eingeholt werden. Falls keine vorhan- den ist, sollten Förderschullehrkraft und Schulassistenz gemeinsam eine schriftlich fixierte Arbeitsplatzbe- schreibung anfertigen.		
Arbeitstreffen Inklusion – Jahrgangsbezogen machen	Jahrgangsbezogene Arbeitstreffen zum Thema Inklusion sind empfehlenswert.		

deshauptstadt **Hannove**i



Informationen für die aufnehmenden Schulen

Anhang

- [1] Antrag auf Schüler*innenbeförderung
- [2] Überblick möglicher Anbieter für Schulassistenzen
- [3] Hilfe zur angemessenen Schulbildung (Schulassistenz) Stellungnahme der Schule
- [4] (Für Eltern) Information zur Beantragung einer Schulassistenz nach SGB XII oder einer Schulbegleitung nach SGB VIII
- [5] (Für Schulleitungen) Information zur Beantragung einer Schulassistenz nach SGB XII oder einer Schulbegleitung nach SGB VIII
- [6] Vorstellungsbogen zu beschulende Schüler*innen von der Wilhelm-Schade-Schule
- [7] Strukturmodell zur Umsetzung der curricularen Vorgaben
- [8] Zeugnisformular der Wilhelm-Schade-Schule SEK I
- [9] Dokumentation der individuellen Förderplanung
- [10] SE Förderdiagnoseplan
- [11] Antrag auf Schüler*innenbeförderung Vorübergehende Behinderung

andeshauptstadt **Hannov**e

BILDUNGS BÜRO HANNOVER

Brüderstraße 5

Fachbereich Schule – Bildungsbüro
OE 40.13 Sachgebiet Pädagogische Programme

30159 Hannover Telefon 0511 16830361

E-Mail Inken.Boeck@Hannover-Stadt.de

Verfasserin Inken Boeck
Bildungskoordinatorin

Stand 3. September 2021

Wenden Sie sich gerne bei Fragen, Hinweisen oder Ergänzungen an Inken Boeck, Telefon 0511 168 30361, E-Mail Inken.Boeck@Hannover-Stadt.de

Antrag auf Mietwagenbeförderung im Freistellungsverkehr



Region Hannover
- Team Schülerbeförderung 40.02 Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover



- Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen -

<u> </u>	Nam	e, Vorname der Schülerin/des Schülers geboren am		
Angaben zur Schülerin/zum Schüler	Straß	Be, Hausnummer (Hauptwohnsitz) Telefonnummer		
Anga Schü Sc	Postl	leitzahl, Ort (Hauptwohnsitz) Ortsteil (Hauptwohnsitz)		
gten weit	4)	Name, Vorname Telefonnummer (falls abweichend)		
Angaben zu den Erziehungsberechtigten (nur erforderlich, soweit Schülerin/Schüler nicht volljährig)	1)	Adresse (falls abweichend)		
igaben iungsbe rforderl nülerin/ cht vol	0/	Name, Vorname Telefonnummer (falls abweichend)		
An Erzieh (nur er Sch	2)	Adresse (falls abweichend)		
	Nam	e und Anschrift der Schule		
	Die	Beförderung soll am beginnen und wird voraussichtlich bis		
	zum	benötigt.		
	Sch	ulform (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
		Grundschule Förderschule		
e n		Hauptschule Integrierte Gesamtschule		
Sch		Realschule		
zur		Gymnasium Ersatzschule (z. B. Waldorfschule)		
ıben		sonstiges, nämlich:		
Angaben zur Schule	Meii	n Kind nimmt am (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
Halbtags-Angebot Ganztags-Angebot der Schule				
	SKO	sse (Zutreffendes bitte ankreuzen) S Sprache 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 S Sprache Sprache Sprachfördermaßnahme		
		Ausnahmegenehmigung zum Besuch dieser Schule nach § 63 Abs. 3 NSchG		
	$ \sqcup $	wurde erteilt (siehe Anlage)		

	Grund für die Mie	twagenbeförde	eruna? (Zutre	ffendes bitte ank	reuzen)	
	sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf mit dem Schwerpunkt					
		_	_	nörde (Verfügung	-	
	sonstige dau	erhafte Behinde	erung (Nachw	eis anbei)		
	mehr als 2 kn	n zur nächsten	Haltestelle	,		
unp	Sonstiges					
Begründung	Bitte um kurze Er	läuteruna:				
Bec		3				
	Folgende Hilfsmit	tel sind bei der	Beförderung	erforderlich:		
	Rollator			Sitzs	chale	
	Faltrollstuhl			☐ Elekt	rorollstuhl	
	fester Rollstu	hl		Sons	tiges:	
	Der Rollstuhl hat	folgende Maße	:			
	Höhe (in cm)	Länge ((in cm)	Breite (in cr	n)	Gewicht (in kg)
	Der Rollstuhl ist n	nit einem Kraftl	knotensysten	n und einer Kopf	stütze ausgerüs	tet
Zusätzliche Angaben	☐ ja		ein		umgerüstet	
Ange	Die Beförderu	ung muss sitze	nd im Rollstu	hl erfolgen.		
che,	Das Kind kan	n sich auf eine	n Sitzplatz im	n Fahrzeug umse	tzen.	
ätzlic	In begründeten E	inzelfällen kanr	n durch die Ei	ngliederungshilfe	e Ihrer Kommun	e eine Begleitper-
Zusi	son bewilligt were	den. Für die Be	förderung zu	r Schule		
	wird keine Be	egleitperson be	nötigt.	wurd	e eine Begleitpe	erson bewilligt.
	1—	egleitperson ar	m	bei der Stad	t/Gemeinde	
	beantragt.					
	Unterrichtszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Schulbeginn					
	Schulschluss					
Ich hahe	/ wir hahen das	heiliegende I	nformations	hlatt zur Dater	nschutzverordr	ung zu Kenntnis
genommer	n und willige(n) in					weck der Schüler-
beförderur	ng ein.					
Ort		Dat	um		ler volljährigen Schü	
				volljährigen S	chülers oder der Erz	iehungsberechtigten

Wichtig!

Teilen Sie der Region Hannover sämtliche beförderungsrelevanten Änderungen (z. B. Umzug, neue Telefonnummer, Änderung der Hilfsmittel etc.) unverzüglich mit, damit eine reibungslose Beförderung sichergestellt werden kann!



Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO, VwVfG

Ihre personenbezogenen Daten werden **zum Zweck der Schülerbeförderung** verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 des Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Die Region Hannover kann Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen. Sie müssen mit einer für Sie nachteiligen Sachentscheidung rechnen.

Ihre Daten werden über die Dauer der Gewährung der Schülerbeförderung hinaus in einem Zeitraum von zehn Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Tag der Erhebung der Daten (Bearbeitung des Antrags).

Ihre personenbezogenen Daten werden an das jeweilige Beförderungsunternehmen sowie die besuchte Schule weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der Schülerin/des Schülers
- Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer des/der Erziehungsberechtigten
- Name und ggf. Klasse der besuchten Schule
- Ggf. sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf der Schülerin/des Schülers
- Ggf. eine bewilligte Schulbegleitung für die Beförderung
- Mögliche gesundheitliche Besonderheiten der Schülerin/des Schülers,
 z. B. Autist(in), Rollstuhlfahrer(in), Epileptiker(in), deren Kenntnis für die Beförderungsunternehmen wichtig ist, um eine sichere Beförderung durchführen zu können.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter **Datenschutz@regionhannover.de** kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.



Anbieter für Schulassistenz in der Region Hannover*

(Stand: 01.11.2015)

Anbieter	Kontakt	qualifiziert	nicht qualifiziert
Ambulanter Assistenz- und Pflegeservice Hannover und Umland (AAPS)	Beneckeallee 1a, 30419 Hannover Tel.: 0511 45981040 Frau Schmid	Х	
Ambulante Familienhilfe Springe gGmbH	Im Tränkfeld 15, 31832 Springe Tel.: 0171 8818836 Frau Kohlenberg	Х	Х
Annastift -Leben und Lernen gGmbH-	Wülfeler Str. 60, 30539 Hannover Tel.: 0511 9549928 Herr Hagen	Х	Х
Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nieder- sachsen e.V. Kreisverband Hannover Land/Schaumburg	Siegfried-Lehmann-Str. 5-11, 30890 Barsinghausen Tel.: 05105 770067 Frau Berghammer	Х	Х
Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nieder- sachsen e.V. Ortsverband Hannover-Stadt	Petersstr. 1-2, 30165 Hannover Tel.: 0511 3585436 Frau Wiltshire	Х	Х
Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen e.V. (AfW)	Hamburger Allee 49, 30161 Hannover Tel.: 0511 60060333 Frau Hake-Schneider	Х	
Ergotherapie Röhl	Calenberger Str. 53, 31832 Springe Tel.: 05045 912066 Frau Röhl	Х	
gemeinnützige Gesellschaft für integrative Sozialdienste mbH (GIS)	Emil-Meyer-Str. 20, 30165 Hannover Tel.: 0511 3588194 Frau Brockmann	X	Х
Lebenshilfe Peine-Burgdorf GmbH	Am Berkhöppen 3, 31234 Edemissen Tel.: 05176 18917 Frau Speidel	Х	
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Seelze e. V.	Vor den Specken 3b, 30926 Seelze Tel.: 05137 9950	X	

LeviMed ambulant GmbH	Zum Oberntor 12, 31832 Springe Tel.: 05041 94350 Herr Klein	Х	
Lindener Pflegedienst	Grotestr. 8, 30451 Hannover Tel.: 0511 444000 Herr Schleibaum		Х
Malteser Hilfsdienst gGmbH	Waterloostr. 25, 31135 Hildesheim Tel.: 05121 6971791 Herr Häusler		Х
Mosaik gGmbH	Bleekstr. 26, 30559 Hannover Tel. 0511 70023780 Frau Böcker	х	Х
Neuber - Integration und Sozialdienst	Im Mühlenfeld 1, 31535 Neustadt Tel.: 05032 9636577 0163 7656339 Herr Neuber	Х	Х
Praxis für Ergotherapie & Schulbegleitung Januszewski	Haster Str. 10, 31515 Wunstorf Tel.: 05031 5171441 05723 9895940 Frau Januszewski	Х	
ProSchool	Hauptstr. 58, 31171 Nordstemmen Tel.: 05069 8060599 0163 1684575 Frau Busse	Х	Х
Selass e. V.	Beneckeallee 1a, 30419 Hannover Tel.: 0511 45980698 Frau Schmid		X
Sozialstation Wunstorf	Speckenstr. 10, 31515 Wunstorf Tel.: 05031 912044		Х

Diese Übersicht stellt daher keine abschließende Aufzählung aller Anbieter in der Region Hannover dar. Sofern Anbieter z. B. ausschließlich über eine Einzelvereinbarung nach § 75 Abs. 4 SGB XII im Regionsgebiet tätig sind, werden diese nicht aufgeführt.

^{*} Zwischen den o. g. Anbietern und der Region Hannover bestehen generelle Vereinbarungen nach §§ 75ff. SGB XII über die Schulassistenz.

Hilfe zur angemessenen Schulbildung (Schulassistenz) Stellungnahme der Schule

Zuständige Schule	ə:				
seit: Datum			Kla	asse/ Schulja	ahr/Schulform
	, Vornam			_ geb	
Straße		Wohi	nort		
nur bei Abweichung	g vom Sc	hülernamer		Erziehungsb	
Telefon:					
Der og. Schüler/ d Unterstützung im	_		_		-
Stundenplan bitte a	ınfügen, ç	ggfs. nachre	eichen		
Unterrichtsbeginn:			——	Do	
Unterrichtsende:			Mi	Do	Fr
Anzahl der Schüler	in der Kl	asse:			
Anzahl der Lehrer,	päd. Mita	arbeiter, ext	erner Unters	tützer, etc.:	
☐ In der Klasse si angemessenen Sch					
Weitere Unterlage	n: 🔲	Sonderpäda	agogisches I	Beratungsgu	tachten
		Bescheid de	er Landessc	hulbehörde	
		Stellungnah	me mobiler	Dienst	

A) Der og. Schüler/ die og. Schülerin nutzt folge		:	
☐ Mittel zur Unterstützung der Motorik (z. B. Roll	stuhl) Mitt	el zur unterstützten l	Kommunikation
B) Alltagsfähigkeiten			
	Normal altersgemäß	situative oder zeitweilige Beeinträchtigung	Starke Einschränkung
Bewegungsmöglichkeiten in der Klasse Unterrichtsvorbereitende Aktivität, Aktionsradius, Kraft, Orientierung in der räumlichen Umgebung			
Bemerkungen:			
Bewegungsmöglichkeiten zu Unterrichtsstätten			
Selbständigkeit, Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit (erforderliche Ausrüstung), Orientierung in der räumlichen und zeitlichen Umgebung			
Bemerkungen:	l		
Selbständigkeit in der Selbstversorgung			
Essen, Trinken, Umkleiden, Toilettengang,			
Bemerkungen:	ı		
4. Einschätzen von Gefahren			
Bemerkungen:			
5. Selbständigkeit in der Meldung von Bedürfnissen Erfragen von Hilfe bei der Bewältigung einer Barriere (Selbsthilfe), Kommunikationsfähigkeit			
Bemerkungen:	ı	ı	

C) Welche weiteren Einschränkungen ergeben sich	im Schulalltag
D) Bemerkungen zu Stärken des Kindes	
E) Welche Einschränkungen ergeben sich zusätzlic	ch auf dem Schulweg?
F) Stellungnahme zu den Hilfezielen und der Art de durch den beantragten Schulhelfer	er notwendigen Unterstützungsmaßnahmen
G) Therapien in der Schule	Stunden/Woche
H) bei Folgeanträgen: Das Hilfeziel wurde im vergangenen Schuljahr erreicht Es sind keine Änderungen der Hilfe notwendig.	☐ ja ☐ teilweise ☐ nein☐ Es sind Änderungen der Hilfe notwendig
Datum	Unterschrift der SonderpädagogIn



Information zur Beantragung einer Schulassistenz nach SGB XII oder einer Schulbegleitung nach SGB VIII

Liebe Eltern,

die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen ist im § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes als Ziel formuliert. Mit der Umsetzung der schulischen Inklusion kommen auf die Schulen neue Anforderungen zu, die sowohl bei Lehrerinnen und Lehrern als auch bei Ihnen als Eltern Unsicherheiten hervorrufen und zu vielen Fragen führen. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sind zur Bewältigung des schulischen Alltags oft auf eine zusätzliche Unterstützung angewiesen. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen kurz die Anspruchsvorrausetzungen und Ansprechpartner für die Beantragung einer Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch acht, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie Sozialgesetzbuch zwölf, Sozialhilfe (SGB XII) vorstellen.

Bitte beachten Sie, dass die pädagogische Vermittlung des Lehrstoffes vorrangig Aufgabe der Schule ist. Erst wenn die Möglichkeiten der Schule im Rahmen des Schulgesetztes ausgeschöpft sind oder nicht ausreichen, können Leistungen der Eingliederungshilfe für Ihr Kind in Betracht kommen.

Die Einrichtung und Bereitstellung einer Schulassistenz oder Schulbegleitung wird in unterschiedlichen Verfahren geprüft und entschieden, denn die Beurteilung des Bedarfes muss je nach persönlicher und gesundheitlicher Situation des Kindes erfolgen. Bei geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen ist dabei das SGB XII anzuwenden und damit der Sozialhilfeträger in der Prüfung. Demgegenüber ist bei seelischen Erkrankungen das SGB VIII die Anspruchsgrundlage und dann ist der Jugendhilfeträger zuständig.

Antragsberechtigt ist Ihr Kind, Antragsteller sind in beiden Fällen Sie als sorgeberechtigte Eltern.

Antragstellung Sozialhilfe

Die Gewährung einer Schulassistenz setzt eine geistige oder körperliche oder mehrfache Behinderung oder eine drohende Behinderung Ihres Kindes nach §§53,54 SGB XII voraus. Einen Antrag für eine Schulassistenz können Sie formlos beim Sozialamt in Ihrer zuständigen Wohnortkommune stellen. Eine Liste mit den jeweiligen Anschriften der Städte und Gemeinden in der Region Hannover ist diesem Schreiben beigefügt.

Eine Begutachtung erfolgt über das Team Sozialmedizin und Behindertenberatung der Region Hannover. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben nach eingehender ärztlicher und sozialpädagogischer Bedarfsermittlung eine Empfehlung zum Hilfebedarf Ihres Kindes beim Sozialamt Ihrer zuständigen Wohnortkommune ab. Dort wird dann ein Leistungsbescheid erstellt und Ihnen zugesandt.

Nähere Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen, den erforderlichen Antragsunterlagen sowie generellen Verfahrensabläufen erhalten Sie bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Ihrer Stadtverwaltung bzw. Wohnortkommune.

Für Fragen zum Ablauf der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung stehen Ihnen folgende Dienststellen zur Verfügung:

Team Sozialmedizin und Behindertenberatung

- Hannover-Mitte, 0511 30033414 (für Wohnort Stadtgebiet Hannover)
- Hannover-Süd, 0511- 61621951 (für Wohnort Laatzen, Hemmingen, Pattensen, Ronnenberg, Barsinghausen, Gehrden, Springe, Wennigsen, Sehnde)
- Burgdorf, 05136 887144 (für Wohnort Burgdorf, Langenhagen, Lehrte, Burgwedel, Isernhagen, Uetze)
- Neustadt a.Rbge., 05032 980432 (für Wohnort Neustadt a.Rbge., Wunstorf, Wedemark, Garbsen, Seelze)

Antragstellung Jugendhilfe

In der Jugendhilfe wird in Abgrenzung zur Sozialhilfe der Begriff Schulbegleitung verwendet. Die Gewährung einer Schulbegleitung setzt eine seelische Behinderung Ihres Kindes gem. § 35a SGB VIII voraus. Die Prüfung der Zuständigkeit nach § 35a SGB VIII und der entsprechenden bedarfsdeckenden Hilfen obliegt bei der Region Hannover - ohne die Städte Hannover, Lehrte, Burgdorf, Laatzen und Langenhagen - dem Fachbereich Jugend/Team Pflegekinder, Adoption und Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Hier stellen Sie auch den Antrag.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen prüfen anhand eines festgelegten diagnostischen Verfahrens, ob aufgrund einer Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung bei Ihrem Kind vorliegt und geben eine Stellungnahme zum Hilfebedarf ab.

Nähere Informationen zu Anspruchsvoraussetzung, Prüfverfahren und Hilfeplanung sowie den erforderlichen Antragsunterlagen erhalten Sie im

Fachbereich Jugend, Team Pflegekinder, Adoption und Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.

Geschäftsstelle 0511-61622129, montags – freitags 9-12 Uhr

An der Prüfung und Entscheidung sind in beiden Verfahren mehrere Stellen beteiligt. Aus diesem Grund müssen Sie davon ausgehen, dass bis zur Entscheidung einige Wochen vergehen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, einen Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

Erwin Jordan^s

Dezernent für Soziale Infrastruktur



Information zur Beantragung einer Schulassistenz nach SGB XII oder einer Schulbegleitung nach SGB VIII

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen ist im § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes als Ziel formuliert. Mit der Umsetzung der schulischen Inklusion kommen auf die Schulen neue Anforderungen zu, die sowohl bei Lehrerinnen und Lehrern als auch bei Eltern Unsicherheiten hervorrufen und zu vielen Fragen führen. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sind zur Bewältigung des schulischen Alltags oft auf eine zusätzliche Unterstützung angewiesen. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen kurz die Anspruchsvorrausetzungen und Ansprechpartner für die Beantragung einer Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch acht, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie Sozialgesetzbuch zwölf, Sozialhilfe (SGB XII) vorstellen.

Bitte beachten Sie, dass die pädagogische Vermittlung des Lehrstoffes vorrangig Aufgabe der Schule ist. Erst wenn die Möglichkeiten der Schule im Rahmen des Schulgesetztes ausgeschöpft sind oder nicht ausreichen, können Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen.

Die Einrichtung und Bereitstellung einer Schulassistenz oder Schulbegleitung wird in unterschiedlichen Verfahren geprüft und entschieden, denn die Beurteilung des Bedarfes muss je nach persönlicher und gesundheitlicher Situation des Kindes erfolgen. Bei geistigen oder körperlichen oder mehrfachen Behinderungen ist dabei das SGB XII anzuwenden und damit der Sozialhilfeträger in der Prüfung. Demgegenüber ist bei seelischen Erkrankungen das SGB VIII die Anspruchsgrundlage und dann ist der Jugendhilfeträger zuständig.

Antragsberechtigt ist das jeweilige Kind, Antragsteller sind in beiden Fällen die Personensorgeberechtigten, bzw. der oder die Personensorgeberechtigte.

Antragstellung Sozialhilfe

Die Gewährung einer Schulassistenz setzt eine geistige oder körperliche oder mehrfache Behinderung oder eine drohende Behinderung nach §§53,54 SGB XII voraus. Ein Antrag für eine Schulassistenz wird in der jeweiligen Wohnortkommune gestellt. Der Antrag kann formlos eingereicht werden. Eine Liste mit den jeweiligen Anschriften der Städte und Gemeinden in der Region Hannover ist diesem Schreiben beigefügt.

Eine Begutachtung erfolgt über das Team Sozialmedizin und Behindertenberatung der Region Hannover. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben nach eingehender ärztlicher und sozialpädagogischer Bedarfsermittlung eine Empfehlung zum Hilfebedarf ab. Der Leistungsbescheid erfolgt dann über das Sozialamt der zuständigen Wohnortkommune.

Nähere Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen, den erforderlichen Antragsunterlagen sowie generellen Verfahrensabläufen erhalten die Personensorgeberechtigten, bzw. der oder die Personensorgeberechtigte bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Ihrer Stadtverwaltung bzw. Wohnortkommune.

Für Fragen zum Ablauf der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung stehen folgende Dienststellen zur Verfügung:

Team Sozialmedizin und Behindertenberatung

- Hannover-Mitte, 0511 30033414 (für Wohnort Stadtgebiet Hannover)
- Hannover-Süd, 0511- 61621951 (für Wohnort Laatzen, Hemmingen, Pattensen, Ronnenberg, Barsinghausen, Gehrden, Springe, Wennigsen, Sehnde)
- Burgdorf, 05136 887144 (für Wohnort Burgdorf, Langenhagen, Lehrte, Burgwedel, Isernhagen, Uetze)
- Neustadt a.Rbge., 05032 980432 (für Wohnort Neustadt a.Rbge., Wunstorf, Wedemark, Garbsen, Seelze)

Antragstellung Jugendhilfe

In der Jugendhilfe wird in Abgrenzung zur Sozialhilfe der Begriff Schulbegleitung verwendet. Die Gewährung einer Schulbegleitung setzt eine "seelische Behinderung gem. § 35a SGB VIII" voraus. Die Prüfung der Zuständigkeit nach § 35a SGB VIII und der entsprechenden bedarfsdeckenden Hilfen obliegt bei der Region Hannover - ohne die Städte Hannover, Lehrte, Burgdorf, Laatzen und Langenhagen - dem Fachbereich Jugend/ Team Pflegekinder, Adoption und Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Hier erfolgt auch die Antragstellung.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen prüfen anhand eines festgelegten diagnostischen Verfahrens, ob aufgrund einer Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt und geben eine Stellungnahme zum Hilfebedarf ab.

Nähere Informationen zu Anspruchsvoraussetzung, Prüfverfahren und Hilfeplanung sowie den erforderlichen Antragsunterlagen erhalten die Personensorgeberechtigten, bzw. der oder die Personensorgeberechtigte im

Fachbereich Jugend, Team Pflegekinder, Adoption und Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.

Geschäftsstelle 0511-61622129, montags – freitags 9-12 Uhr

An der Prüfung und Entscheidung sind in beiden Verfahren mehrere Stellen beteiligt. Aus diesem Grund können bis zur Entscheidung einige Wochen vergehen.

Erwin Jordan

Dezernent für Soziale Infrastruktur



Vorstellungsbogen zu beschulende Schüler-/ innen

Sekundarstufe I (S	Schuljahr 20_	_ /)
--------------------	---------------	------

Name	Alter/ akt. Schulbj.
Kontakt ErzBer. (sonst. Pers.)	
Elternwunsch/ Vereinbarungen	
zuständige Lehrkraft/ Schule	
Hospitation WSS (Datum/ Lehrkraft)	
Manager in the time	
Kommunikation	
Selbstständigkeit	Integrationsassistenz
Deutsch	
Mathematik	
Mobilität	
Verhalten	
Epilepsie	
Autismus- Spektrum-Störung	
Medikamente/ Unverträglichkeiten	
Anmerkungen	

19 Strukturmodell zur Umsetzung der curricularen Vorgaben

Die Konferenzen entwickeln auf der Grundlage des Kerncurriculums und der schuleigenen Konzepte unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten die schuleigenen Curricula.

Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Sekundarbereich I

Schuleigene Curricula

Das Klassenteam erstellt auf der Grundlage der schuleigenen Curricula und unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler individuelle Förderpläne und passt sie regelmäßig an erzielte Lernfortschritte an. Am Förderplanprozess werden die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten sowie ggf. weitere Personen und Akteurinnen/Akteure außerschulischer Maßnahmen

Individueller Förderplan

Das Klassenteam erstellt unter Berücksichtigung aller individuellen Förderpläne in Abstimmung mit dem Kerncurriculum und den schuleigenen Curricula eine individualisierte und differenzierte Unterrichtsplanung.

Individualisierte und differenzierte Unterrichtsplanung



ZEUGNIS

Schuljahr:	Klasse:
davon unentschuldigt:	·
Hannover, den	
	Schulleiterin/Schulleiter
	Hannover, den

Dokumentation der individuellen Förderplanung-Förderkontrakt Beteiligte Personen:

Name:	Klasse:	Schuljahr: Datum:	
Förderschwerpunkt/F	örderziele:		
Förderangebot(e):			
Beobachtungen zum	Förderprozess:		
Absprachen (Team, T	<u>herapie, Eltern, Schül</u>	<u>er, Andere):</u>	
Vereinbarung für Informa	tionsaustausch:		
Vereinbarung für Dokume	entation:		
Unterschriften:			

Allgemeines:						
Wahrnehmung und Bewegung	Personale und soziale Identität	Sprachlich- kommunikativer Bereich	Kognitiv- intellektueller Bereich	Lebens- praktischer Bereich	Lesen / Schreiben	Rechnen
A: B: C:						
	Wahrnehmung und Bewegung A: B:	Wahrnehmung und soziale ldentität Bewegung A: B:	Wahrnehmung und Bewegung Personale und soziale Identität Sprachlich-kommunikativer Bereich A: B:	Wahrnehmung und Bewegung Personale und soziale Identität Sprachlich-kommunikativer Bereich Sprachlich-kommunikativer Bereich A: B:	Wahrnehmung und soziale ldentität Sprachlich-kommunikativer Bereich Bereich Bereich Bereich A: B: Wahrnehmung und soziale ldentität Sprachlich-kommunikativer Bereich Spraktischer Bereich Sereich	Wahrnehmung und Bewegung Personale und soziale Identität Sprachlichkommunikativer Bereich Schreiben Lesen / Schreiben Lesen / Schreiben A: B:

Antrag auf Mietwagenbeförderung aufgrund einer vorübergehenden Behinderung



Region Hannover
- Team Schülerbeförderung 40.02 Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover



- Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen -

zur :um	Nam	e, Vorname der Schülerin/des Schülers	geboren am	
Angaben zur Schülerin/zum Schüler	Straß	e, Hausnummer (Hauptwohnsitz)	Telefonnummer	
Ang Schi	Postl	eitzahl, Ort (Hauptwohnsitz)	Ortsteil (Hauptwohnsitz)	
ben zu d gsbereck derlich, g erin/Schi volljähri	1)	Name, Vorname	Telefonnummer (falls abweichend)	
		.,	Adresse (falls abweichend)	
		Name, Vorname	Telefonnummer (falls abweichend)	
Angal Erziehung (nur erfor Schüle	<i></i>)	Adresse (falls abweichend)		

☐ Die vorübergehende Behinderung ist auf einen Schulunfall/Schulwegeunfall zurückzuführen.

Wichtig!

Bitte fügen Sie diesem Antrag ein ärztliches Attest bei, aus dem die <u>Diagnose</u>, die <u>voraussichtliche Dauer</u> der Beförderungsnotwendigkeit sowie die eventuelle <u>Notwendigkeit zur Mitnahme von Hilfsmitteln</u>

(z. B. Krücken, Rollstuhl etc.) hervorgeht!

	Name der Schule			Ort			
Angaben zur Schule	Straße, Hausnummer			Orts-/Stadtteil			
	Schulform (Zutreffer Grundschule Hauptschule Realschule Gymnasium sonstiges, näm Klasse (Zutreffender SKG Sprache	lich:		Förderschule Integrierte Gesamtschule Kooperative Gesamtschule Ersatzschule (z. B. Waldorfschule) Oberschule			
	SKG = Schulkindergarte Unterrichtszeiten M		Sprache = vorsch Dienstag	ulische Sprachförd Mittwoch	ermaßnahme Donnerstag	Freitag	
	Schulbeginn	Torridg	Dichistag	Wittwoorr	Dormerotag	Tronag	
	Schulschluss						
	Die Beförderung sol			beginnen	und wird vorau	ussichtlic	h bis
aben	Es muss ein Rollstuhl mitgenommen werden. Mein Kind muss im Rollstuhl sitzend befördert werden.						
Zusätzliche Anga	Der Rollstuhl ist mit einem Kraftknotensystem und einer Kopfstütze ausgerüstet. ig ja in ein in einem Kraftknotensystem und einer Kopfstütze ausgerüstet.						
Zusė	Sonstige Besonderh nicht möglich):	heiten (ist z. E	3. eine Beförder	rung im PKW aı	ufgrund eines S	itreckverl	oandes

Ich habe / wir haben das beiliegende Informationsblatt zur Datenschutzverordnung zu Kenntnis genommen und willige(n) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Schülerbeförderung ein.



Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO, VwVfG

Ihre personenbezogenen Daten werden **zum Zweck der Schülerbeförderung** verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 des Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Die Region Hannover kann Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen. Sie müssen mit einer für Sie nachteiligen Sachentscheidung rechnen.

Ihre Daten werden über die Dauer der Gewährung der Schülerbeförderung hinaus in einem Zeitraum von zehn Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Tag der Erhebung der Daten (Bearbeitung des Antrags).

Ihre personenbezogenen Daten werden an das jeweilige Beförderungsunternehmen sowie die besuchte Schule weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der Schülerin/des Schülers
- Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer des/der Erziehungsberechtigten
- Name und ggf. Klasse der besuchten Schule
- Ggf. sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf der Schülerin/des Schülers
- Ggf. eine bewilligte Schulbegleitung für die Beförderung
- Mögliche gesundheitliche Besonderheiten der Schülerin/des Schülers,
 z. B. Autist(in), Rollstuhlfahrer(in), Epileptiker(in), deren Kenntnis für die Beförderungsunternehmen wichtig ist, um eine sichere Beförderung durchführen zu können.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter **Datenschutz@regionhannover.de** kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.